



Mustercurriculum für
Universitätslehrgänge mit Masterabschluss
an der Technischen Universität Graz

RL 94000 ULGM 120-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	OE Life Long Learning	Curricula-Kommission des Senats für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge	Senatsbeschluss
Datum	September 2018	07.11.2018	28.01.2019

Zweck

Das vorliegende Dokument beschreibt Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen für die Entwicklung von Curricula für Universitätslehrgänge an der Technischen Universität Graz unter Berücksichtigung hausinterner Richtlinien.

Geltungsbereich

Die im Dokument beschriebenen Rahmenbedingungen gelten für Universitätslehrgänge, die an der Technischen Universität Graz angeboten werden.

Verteiler

An alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Mitgeltende Unterlagen

Prozess „Einreichen eines neuen Universitätslehrganges“ (PB 92000 EULG 067-01),

„Richtlinie des Rektorats und Senats der Technischen Universität Graz zu Universitätslehrgängen“ (RL 94000 ULEG 117-01)

„Richtlinie des Rektorats und Senats zu: ‚Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz‘“ (RL 94000 VILE 078-01)

Satzungsteil Studienrecht der TU Graz sowie Universitätsgesetz 2002 (jeweils in der geltenden Fassung)

Prozessverantwortlichkeit

Leitung der OE Life Long Learning

Curriculum für den Universitätslehrgang

„[Titel ULG, MEng]“

an der Technischen Universität Graz

Der Senat der Technischen Universität Graz hat am [tt.mm.20yy](#) die von der Curriculakommission für Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge beschlossene Einrichtung des Universitätslehrganges „[Titel ULG]“ gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F. genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Universitätslehrgang sind das Universitätsgesetz (UG 2002) sowie die Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung.

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Inkrafttretens	Kurzbeschreibung der Änderung
01	tt.mm.20yy	<i>Erstmalige Einreichung</i>
02	tt.mm.20yy	<i>Änderung ([Überbegriffe, was verändert wurde])</i>

Curriculum für den Universitätslehrgang „[Titel ULG]“

Curriculum 20xx in der Version 20xx

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand und Qualifikationsprofil
- § 2 Veranstalterin und Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen
- § 3 Dauer und Umfang
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Lehr- und Lernformen

Zulassung

- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

Studieninhalt und Prüfungsordnung

- § 8 Lehrveranstaltungstypen
- § 9 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Anerkennung von Studienleistungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kommissionelle Masterprüfung
- § 14 Abschluss und akademischer Grad

Organisation

- § 15 Wissenschaftliche Lehrgangsführung
- § 16 Lehrgangsbeitrag und Höchstudendauer
- § 17 Qualitätswesen

Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten des Curriculums
- § 19 Übergangsbestimmungen

Anhang I: Modulbeschreibung

Anhang II: Äquivalenz- und Anerkennungslisten

[bei Bedarf weitere Anhänge anführen, wie z.B. wissenschaftlicher Beirat]

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Qualifikationsprofil

Textbausteine und -beispiele liegen bei der Organisationseinheit Life Long Learning (LLL) auf und können bei Bedarf herangezogen werden. Ebenso bietet LLL Hilfestellung bei der Verfassung des Qualifikationsprofils und ergebnisorientierten Kompetenzbeschreibungen an.

(1) Gegenstand des Universitätslehrgangs:

Hier erfolgt eine kurze Skizzierung des ULG als Orientierungshilfe für Studierende. Inhalt und Ausrichtung des ULG sollen kurz beschrieben werden.

Bei der Erstellung von Curricula für Masterlehrgänge ist auch auf die internationale Vergleichbarkeit der Studieninhalte Bedacht zu nehmen, insbesondere dann, wenn in mehreren Staaten Europas oder darüber hinaus fachspezifische Vorgaben bestehen.

(2) Qualifikationsprofil:

*Gemäß UG § 51 Abs. 2 Z 29 ist das Qualifikationsprofil „jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben“. Das Qualifikationsprofil beschreibt den Inhalt des Universitätslehrgangs in ergebnisorientierter Formulierung (**Lernergebnisse**).*

Der Modulkatalog des Curriculums ist an jenen Kompetenzen auszurichten, die im Qualifikationsprofil ausgewiesen sind; dies betrifft sowohl fachliche Kompetenzen als auch Soft Skills. Die im Qualifikationsprofil ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich in den Modulbeschreibungen im Anhang I widerspiegeln.

Das Qualifikationsprofil orientiert sich an den „Dublin Descriptors“ für Masterabschlüsse bzw. den Deskriptoren des europäischen Qualifikationsrahmens der Niveaustufe 7.

(3) Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs:

Dieser Abschnitt beschreibt konkrete Zielgruppen, an welche sich der Universitätslehrgang richtet sowie dessen Relevanz für Forschung und Arbeitsmarkt. Zudem werden konkrete Arbeitsbereiche für Absolvent/innen beschrieben.

§ 2 Veranstalterin und Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen

(1) Veranstalterin des Universitätslehrganges ist die Technische Universität Graz [in Kooperation mit [...]].

(2) Universitätslehrgänge werden organisatorisch in Kooperation mit TU Graz *Life Long Learning* abgewickelt

§ 3 Dauer und Umfang

- (1) Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Ein ECTS-Credit entspricht 25 Echtstunden und umfasst sowohl die Semesterstunden als auch den Selbststudienanteil.
- (2) Der Universitätslehrgang dauert [Semesteranzahl] Semester und umfasst [ECTS-Anzahl] ECTS-Anrechnungspunkte. Die Strukturierung des Universitätslehrganges ist § 9 zu entnehmen.

§ 4 Unterrichtssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in [deutscher / in englischer / nach Bedarf sowohl in deutscher als auch in englischer] Sprache angeboten. Kombinationsformen, welche z.B. englischsprachige Fachliteratur einbeziehen, sind möglich.
- (2) Der wissenschaftlichen Lehrgangsentwicklung obliegt die Feststellung ausreichender Kenntnisse der Unterrichtssprache (siehe § 7 Abs. 4).

§ 5 Lehr- und Lernformen

Der Universitätslehrgang „[Titel ULG]“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm mit *Blended-Learning*-Konzept angeboten: Durch das modulare Angebot von Blockveranstaltungen mit Unterstützung von Fernlehrelementen wird auf die Bedürfnisse von berufstätigen Studierenden Rücksicht genommen. Eine virtuelle Lehr- und Lernumgebung bietet zudem Möglichkeiten für die Vernetzung mit Vortragenden und Kommilitonen und Kommilitoninnen außerhalb der Präsenzeinheiten. Die konkreten Lehrmethoden sind aus den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Zulassung

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang [Titel-ULG] ist der Nachweis einer der folgenden Qualifikationen:

Hier erfolgt eine Skizzierung jener Qualifikationen, über welche der Zugang zum Universitätslehrgang erfolgen kann. Diese werden nach eingehender Beratung durch die Organisationseinheit Life Long Learning durch die wissenschaftliche Lehrgangsentwicklung festgelegt.

Als Mindestvoraussetzung gilt dabei der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums. Mögliche Bachelor-Äquivalente werden in Zusammenarbeit mit LLL ermittelt und fallweise anerkannt. Darüber hinaus können weitere Zulassungsvoraussetzungen vor dem Hintergrund fachspezifischer Erfordernisse und der Sicherstellung der Studierbarkeit festgelegt werden. Die Konzeption von Prämodulen zur Förderung der Studierbarkeit bei nicht-traditionellen Zugängen ist nach Möglichkeit vorzusehen.

Textbausteine werden von LLL zur Verfügung gestellt.

- (2) Zusätzlich zu den genannten Qualifikationen werden Kenntnisse der in § 4 genannten Unterrichtssprache gefordert, die zumindest der C1-Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 7 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten auf maximal [\[Anzahl der Studienplätze\]](#) festgelegt. Ist die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, höher als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Zuerkennung eines Studienplatzes chronologisch nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags gem. § 16.
- (2) Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt schriftlich an die wissenschaftliche Lehrgangsleitung und besteht aus einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformular, einem Identitätsnachweis und dem Nachweis über die Erfüllung der geforderten Zulassungsvoraussetzungen (Abschlusszeugnisse, Dienstzeugnisse). Mit der Bewerbung um einen Studienplatz entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung und der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre sind berechtigt, Bewerbungen abzulehnen.
- (3) Das Verfahren für die Zuerkennung eines Studienplatzes besteht aus einem Vorscreening der Bewerbungsunterlagen durch die Organisationseinheit *Life Long Learning*, der Prüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung sowie erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch. Eine Aufnahmeprüfung kann vorgesehen werden.
- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die ausreichenden Sprachkenntnisse (vergleiche § 6 Abs. 2) entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis, Abschluss eines Studiums in der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
[Als Entscheidungsgrundlage ist die „Verordnung des Rektorats betreffend die Zulassung internationaler Studienwerberinnen und -werber zu ordentlichen Studien“ \(VO 94000 ZISW 084-01\) § 5 \(2\) heranzuziehen.](#)
- (5) Die Entscheidung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips zwischen der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung und dem Vizerektor bzw. der Vizerektorin für Lehre getroffen.
- (6) Die Zuerkennung eines Studienplatzes erfolgt schriftlich durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung nach Einlangen des vorgeschriebenen Lehrgangsbeitrags. Die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentlicher Studierender bzw. außerordentliche Studierende erfolgt durch das Rektorat, administriert durch die Organisationseinheit *Studienservice und Prüfungsangelegenheiten*.

Studieninhalt und Prüfungsordnung

§ 8 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen, die an der Technischen Universität Graz angeboten werden, sind in § 4 Satzungsteil Studienrecht geregelt.

§ 9 Module, Lehrveranstaltungen und Semesterzuordnung

- (1) Nachfolgend werden die Module des Universitätslehrgangs und deren Untergliederung in Lehrveranstaltungen angeführt. Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Semestern stellt den standardisierten Studienablauf dar:

Gemäß der Richtlinie „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz (RL 94000 VILE 078-01) ist virtuelle Lehre als didaktisches Mittel im Rahmen von Vorlesungen oder dem Vorlesungsteil einer VU bis zu einem Schwellwert von 20 % der Semesterstunden einer Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende frei umsetzbar (Säule A, Säule B). Wird dieser Anteil für keine der vorgesehenen Lehrveranstaltung überschritten, kann die folgende Tabelle herangezogen werden:

	Modultitel / LV-Titel	LV-Typ	ECTS	Sem.
Modul¹⁾A	[Modultitel]			
A.1	[LV-Titel]			
A.2	[LV-Titel]			
	[usw. ...]			
Modul B	[Modultitel]			
B.1	[LV-Titel]			
B.2	[LV-Titel]			
	[usw. ...]			
	Masterarbeit²⁾			
	Kommissionelle Masterprüfung			
		Summe³⁾		

Gemäß der Richtlinie „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz (RL 94000 VILE 078-01) ist ab einem Schwellwert von 20 % der Semesterstunden einer Lehrveranstaltung der Anteil von Präsenz- und Fernlehre im Curriculum gesondert anzugeben und bedarf der Genehmigung durch die Curricula-Kommission (Säule C). In diesem Fall kann folgende Tabelle herangezogen werden:

	Modultitel / LV-Titel	LV-Typ	ECTS		Sem.
			Präsenzlehre	Fernlehre	
Modul¹⁾A	[Modultitel]				
A.1	[LV-Titel]				
A.2	[LV-Titel]				
	[usw. ...]				
Modul B	[Modultitel]				
B.1	[LV-Titel]				
B.2	[LV-Titel]				
	[usw. ...]				
	Masterarbeit²⁾				

	Kommissionelle Masterprüfung			
	Summe Präsenzlehre / Summe Fernlehre			
	Gesamtsumme³⁾			

¹⁾ Ein Modul ist ein Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernblöcken. Deren Inhalte, Lernergebnisse und Methoden sind im Anhang zu beschreiben.

²⁾ Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS (ULG mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS) bzw. 30 ECTS (ULG mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS) - siehe ULG Richtlinie [RL 94000 ULEG 117-01]

³⁾ ULG mit Masterabschluss umfassen mindestens 90 ECTS - siehe ULG Richtlinie [RL 94000 ULEG 117-01]

[Falls benötigt: Kennzeichnung der zutreffenden Lehrveranstaltungen mit Fußnoten]

¹⁾ Diese Lehrveranstaltung wird „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(2) Die in den Modulen zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten werden in Anhang I näher beschrieben.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Für die Absolvierung jeder Lehrveranstaltung wird gem. § 74 (1) UG ein Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt, wobei die Feststellung des Prüfungserfolges bei der bzw. dem Vortragenden liegt. Dieser bzw. diese hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Zusätzlich wird für jedes Modul eine Gesamtbeurteilung vergeben.
- (2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen (VO) abgehalten werden, hat die Prüfung über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Prüfungen können ausschließlich mündlich, ausschließlich schriftlich, kombiniert schriftlich und mündlich oder computerunterstützt erfolgen.
- (3) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU), Übungen (UE), Laborübungen (LU), Konstruktionsübungen (KU), Feldübungen (FU), Projekten (PR), Seminaren (SE), Seminarprojekten (SP) und Exkursionen (EX) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend aufgrund von Beiträgen, die von den Studierenden geleistet werden und/oder durch begleitende Leistungsüberprüfungen. Jedenfalls hat die Beurteilung aus mindestens zwei Prüfungsvorgängen zu bestehen.
- (4) Der positive oder negative Erfolg von Prüfungen wird gem. § 72 Abs. 2 UG beurteilt. [Optional: Die im Lehrveranstaltungskatalog (§ 9) besonders ausgewiesenen Lehrveranstaltungen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“, bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. – Kennzeichnung mit Fußnote]
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen kann gem. § 28 Satzungsteil Studienrecht der Technischen Universität Graz in geltender Fassung erfolgen.
- (6) Modulnoten sind zu ermitteln, indem
 1. die Note jeder dem Modul zugehörigen Pflichtleistung mit den ECTS-Anrechnungspunkten der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
 2. die gemäß 1. errechneten Werte addiert werden,

3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als 0,5 sind aufzurunden, sonst abzurunden.
5. Eine positive Modulnote kann nur erteilt werden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung positiv beurteilt wurde.
6. Lehrveranstaltungen, deren Beurteilung ausschließlich die erfolgreiche/nicht erfolgreiche Teilnahme bestätigt, sind in diese Berechnung laut 1.-4. nicht einzuberechnen.

§ 11 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung von Prüfungen kann gem. § 78 UG auf Antrag des Studierenden bzw. der Studierenden durch die wissenschaftliche Lehrgangsleitung erfolgen. Dies kann nach Maßgabe der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung fallweise mit einer zusätzlichen Überprüfung des Kenntnisstandes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einhergehen. Etwaige Anerkennungen von Studienleistungen vermindern den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag nicht.

Die formale Prüfung der Anerkennung von Studienleistungen ist mit den entsprechenden Einrichtungen der TU Graz (LLL, Studienservice und Prüfungsangelegenheiten) im Einzelfall abzuklären.

[Gilt für ULG, die in zumindest zwei Varianten angeboten werden:] Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Universitätslehrganges „[Bezeichnung]“ werden zur Gänze anerkannt (siehe Anhang II).

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den Studierenden bzw. die Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Für die Erstellung der Masterarbeit ist im Curriculum das [Semesteranzahl].Semester vorgesehen.
- (2) Der Inhalt der Masterarbeit orientiert sich an aktuellen Untersuchungen, Analysen und Entwicklungen im Fachbereich des Universitätslehrgangs und kann theorie- und/oder praxisbezogen bearbeitet werden. Das Thema der Masterarbeit ist einem Modul zuzuordnen. Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einem industriellen Partner bzw. einer industriellen Partnerin durchgeführt werden und/oder einen Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Studierenden bzw. der Studierenden aufweisen.
- (3) Die Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitung bei der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung schriftlich anzumelden. Zu erfassen sind dabei das Thema, das zugeordnete Modul, sowie der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit mit Angabe des Instituts. Die Wahl des Themas und des Betreuers bzw. der Betreuerin ist in jedem Fall vorab mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung abzustimmen.
- (4) Nach Fertigstellung ist die Masterarbeit in gedruckter sowie in elektronischer Form zur Beurteilung einzureichen.

§ 13 Kommissionelle Masterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Masterprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung aller Module (siehe § 9) sowie der Nachweis der positiv beurteilten Masterarbeit (siehe § 12).
- (2) Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus
 - der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit,
 - einer Prüfung aus dem Modul, dem die Masterarbeit zugeordnet ist, sowie
 - einer Prüfung aus einem weiteren Modul gemäß § 9.
- (3) Die Prüfungsmodule werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung festgelegt. Die Gesamtzeit der kommissionellen Masterprüfung beträgt im Regelfall 60 Minuten und hat 75 Minuten nicht zu überschreiten.
- (4) Der Prüfungskommission der Masterprüfung gehören der Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit, die wissenschaftliche Lehrgangsleitung und ein weiteres Mitglied an, das von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestimmt wird. Den Vorsitz führt die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (5) Die Note der kommissionellen Masterprüfung wird gem. § 24 Abs. 6 Satzungsteil Studienrecht von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 14 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Mit der positiven Beurteilung aller Module, der Masterarbeit und der kommissionellen Masterprüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrgangs ist ein Abschlusszeugnis auszustellen. Das Abschlusszeugnis enthält
 1. eine Auflistung aller Module gem. § 9 inklusive ECTS-Anrechnungspunkte und deren Beurteilungen,
 2. Titel und Beurteilung der Masterarbeit,
 3. die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Masterprüfung sowie
 4. die Gesamtbeurteilung gem. § 11 Satzungsteil Studienrecht.
- (3) Absolventen und Absolventinnen dieses Universitätslehrganges wird gem. § 87a (2) UG der akademische Grad „*[Titel einfügen]*“, abgekürzt „*[Abkürzung einfügen]*“ durch einen schriftlichen Bescheid verliehen. *[Anm.: Die TU Graz verleiht den Absolventen und Absolventinnen von ULG in der Regel den akademischen Grad „Master of Engineering“ (MEng); im Curriculum können ggf. auch andere akademische Grade (z.B. MBA) festgelegt werden]*

Organisation

§ 15 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

- (1) Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung ist durch die zuständige akademische Behörde ein fachlich qualifizierter Angehöriger bzw. eine fachlich qualifizierte Angehörige des Instituts für [\[einfügen\]](#) der Technischen Universität Graz mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung wird bis auf Widerruf durch den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre beauftragt.
- (2) Der Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre ernennt nach Maßgabe des organisatorischen Bedarfs weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen auf Vorschlag der Lehrgangsleitung

§ 16 Lehrgangsbeitrag und Höchststudiendauer

- (1) Zur kostendeckenden Führung des Universitätslehrgangs wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung vom Rektorat ein Lehrgangsbeitrag in Abstimmung mit der Organisationseinheit *Life Long Learning* festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt maximal die doppelte Regelstudiendauer, also [\[max. Semesteranzahl\]](#) Semester. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer kann für jedes weitere benötigte Semester ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung des Studierenden bzw. der Studierenden eingehoben werden. Der Betrag wird in den aktuellen Zahlungs- und Stornobedingungen festgelegt.

§ 17 Qualitätswesen

- (1) Lehrveranstaltungen werden laut den geltenden Richtlinien der Technischen Universität Graz ([siehe Prozess „Lehrveranstaltungs-Evaluierung durch Studierende“, PB 94000 LVEV 032-02](#)) evaluiert. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen sind fortlaufend bei der Betreuung von Lehrenden zu berücksichtigen.
- (2) Darüber hinaus werden eine Zwischen- und eine Endevaluierung über den gesamten Universitätslehrgang mittels standardisiertem Fragebogen durchgeführt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung entscheidet aufgrund der Ergebnisse über mögliche Korrekturmaßnahmen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in Berichtsform zu dokumentieren und im Wege der Organisationseinheit *Life Long Learning* an das Rektorat weiterzuleiten. Zudem ist ein Finanzbericht zur Gebarung des Universitätslehrgangs vorzulegen.
- (4) Zum Zwecke der Lehrgangsevaluierung und der Fort- und Weiterentwicklung dieses Universitätslehrgangs kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.
[Wenn Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats genannt werden sollen, ist an dieser Stelle auf den Anhang zu verweisen.](#)
- (5) ... [\[weitere programmspezifische, qualitätssichernde Maßnahmen können im Curriculum bei Bedarf definiert werden\]](#)

Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten des Curriculums

Dieses Curriculum tritt vier Wochen nach Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft.

Versionen des Curriculums:

Curriculum	Version	TUGRAZonline Abkürzung	veröffentlicht im Mitteilungsblatt
2011	2013	13U	XX.XX.XXXX, YY Stück, ZZ

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Curriculum in der am xx.xx.20xx im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlichten Fassung bis zum xx.xx.20xx fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium automatisch diesem Curriculum unterstellt.
- (2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich dem neuen Curriculum vor Ablauf der in (1) genannten Frist freiwillig zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Organisationseinheit *Studienservice und Prüfungsangelegenheiten* zu richten.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der früheren Version des Curriculums absolviert wurden, können für das gegenständliche Curriculum unter Beachtung der Äquivalenzliste (Anhang II) angerechnet werden.

Anhang I: Modulbeschreibungen

Gemäß der Richtlinie „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz (RL 94000 VILE 078-01) ist virtuelle Lehre als didaktisches Mittel im Rahmen von Vorlesungen oder dem Vorlesungsteil einer VU ist bis zu einem Schwellwert von 20 % der Semesterstunden einer Lehrveranstaltung durch den Lehrenden bzw. die Lehrende frei umsetzbar (Säule A, Säule B). Wird dieser Anteil für keine der vorgesehenen Lehrveranstaltung überschritten, kann die folgende Tabelle herangezogen werden:

Modul	[Titel]
ECTS-Anrechnungspunkte	[ECTS-Anzahl]
Inhalte	<i>Stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte (wenn sinnvoll: nach Lehrveranstaltungen gegliedert)</i>
Lernergebnisse	<i>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage (...) Definition der Lernziele in Form von Lernergebnisbeschreibungen. Die im Qualifikationsprofil (§ 1 Abs.2) ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln. Neben fachlichen und methodischen sind auch soziale und personale Kompetenzen anzuführen.</i>
Lehr- /Lernaktivitäten und Methoden	<i>stichwortartige Angabe von Lehr-/Lernmethoden; v.a. e-learning-Aktivitäten sind an dieser Stelle anführen, falls zutreffend</i>

Gemäß der Richtlinie „Virtuelle Lehre an der Technischen Universität Graz (RL 94000 VILE 078-01) ist ab einem Schwellwert von 20 % der Semesterstunden einer Lehrveranstaltung der Anteil von Präsenz- und Fernlehre im Curriculum gesondert anzugeben und bedarf der Genehmigung durch die Curricula-Kommission (Säule C). In diesem Fall kann folgende Tabelle herangezogen werden:

Modul	[Titel]	
ECTS-Anrechnungspunkte	[ECTS-Anzahl]	
Aufteilung Präsenzlehre – Fernlehre	[ECTS-Anzahl Präsenzlehre]	[ECTS-Anzahl Fernlehre]
Inhalte	<i>Stichwortartige Auflistung der wichtigsten Lehrinhalte (wenn sinnvoll: nach Lehrveranstaltungen gegliedert)</i>	
Lernergebnisse	<i>Studierende sind nach Absolvierung des Moduls in der Lage (...) Definition der Lernziele in Form von Lernergebnisbeschreibungen. Die im Qualifikationsprofil (§ 1 Abs.2) ausgewiesenen Kompetenzen müssen sich hier widerspiegeln. Neben fachlichen und methodischen sind auch soziale und personale Kompetenzen anzuführen.</i>	
Lehr- /Lernaktivitäten und Methoden	<i>stichwortartige Angabe von Lehr-/Lernmethoden; v.a. e-learning-Aktivitäten sind an dieser Stelle anführen, falls zutreffend</i>	

Anhang II: Äquivalenz- und Anerkennungslisten

Äquivalenzliste

Vorliegendes Curriculum 20xx			Vorhergehendes Curriculum 20xx		
Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	ECTS
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)

Anerkennungsliste

ULG [Bezeichnung] (Curriculum 20xx)			ULG [Bezeichnung] (Curriculum 20xx)		
Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	ECTS	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	ECTS
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)

Bei Bedarf: Weitere Anhänge (z.B. Wissenschaftlicher Beirat)